



Pressemitteilung:

Sozialgericht Freiburg: Rechtswidriger Maßnahmenbescheid gemäß § 115 SGB XI

Bochum, 13. Mai 2013

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte sind erneut vor dem Sozialgericht Freiburg erfolgreich gegen einen Maßnahmenbescheid gerichtlich vorgegangen, den die Landesverbände der Pflegekassen nach einer Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) gemäß §§ 114 ff. SGB XI erlassen haben. Der MDK prüfte die Pflegeeinrichtung am 02.05.2012 und stellte kleinere Mängel fest. Die Pflegeeinrichtung verfügt über 62 Einzelzimmer und bietet stationäre Pflege sowie Kurzzeit- und Verhinderungspflege an. Insgesamt erhielt die Pflegeeinrichtung eine gute Note. Mit einer sehr detaillierten Stellungnahme trat die Pflegeeinrichtung dem Qualitätsprüfungsbericht des MDK entgegen. Im August 2012 erließen die Landesverbände der Pflegekassen einen Maßnahmenbescheid gemäß § 115 Absatz 2 SGB XI, der auf dem Prüfbericht des MDK gründete. Gegen diesen Bescheid klagte die Pflegeeinrichtung. Ferner legte sie ein gerichtliches Eilverfahren gemäß § 86 b SGG ein.

Mit Beschluss vom 25.04.2013 (Az. S 18 P 4588/12 ER) gab das Sozialgericht Freiburg der Pflegeeinrichtung bereits im Eilverfahren überwiegend Recht und erklärte die Vielzahl der Maßnahmen der Landesverbände der Pflegekassen vorläufig für rechtswidrig. Der angegriffene Maßnahmenbescheid war bereits wegen Unbestimmtheit gemäß § 33 SGB X rechtswidrig. Die erlassenen Maßnahmen sind nach der Auffassung des Sozialgerichts zu unbestimmt und können von der Pflegeeinrichtung nicht umgesetzt werden. Der Adressat einer behördlichen Maßnahme muss klar erkennen können, was von ihm verlangt wird.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de